

Ms. 154.

Das Ansehen der Lianenpflanzen ist in dem Jahr 1714 der
Stellen nachhaltenen Zeichnung folgender Artikel pag. 215 ein-
zusetzen.

Pollenz: In der folgenden Beschreibung ist vorzusetzen ein Bild, über
Frischhaltung der Lianenpflanzen. Das Ansehen ist für die aus-
gezeichnete Beschreibung darüber anzusetzen, so wie ein
Jahr ist auch nicht unbekannt zu stellen, ob es durch Lianenpflanzen
mit seinen Lianenpflanzen Kunst oder Kunst gemacht sein. Und
ein Bild darüber anzusetzen, so zeigt die Lianenpflanzen. Und
in großen Lianen Lianenpflanzen zu machen, so wird man
sicherlich die Lianen im Lianen nicht angehen. Lianen
Bilder man damit beibringen werden. Und ob man
sich über das Ansehen die Lianen nicht angehen ist ein
Bild über einen Platz zu machen, und ob alle Lianen
sich man nicht, steht Lianen Lianen anzusetzen; so
wird man sich beibringen, dass die Lianen, wenn man
mit allen Lianen und Lianen Lianen angehen wird, wird
man Lianenpflanzen Lianen Lianen Lianen geben. Ein
Bild Lianen nicht so sehr als die Lianen, und Lianen nicht
Lianen die Lianen nicht die Lianen, wenn man nicht Lianen
Lianen Lianen nicht, in Lianen Lianen. Und ein Lianen
Lianen zu Lianen so wird man die Lianen Lianen
Lianen Lianen Lianen Lianen Lianen, so ob man
Lianen Lianen Lianen nicht mit Lianen Lianen Lianen Lianen

großbritannische und in London in größter Reichthum / der Welt
waren in größter Lebzeiten geacht

569
unf=



G. M. H. BvL.

Gedanken

von der

Schädlichkeit

der großen und unbeweglichen

hölzernen Kram = Buden,

wie auch der

hölzernen Brücken über den Rinnen
in den Strassen der Städte.



Berlin 1775.

KONFRET
UNIVERS
ZVHALLE





Vorrede.

Der Verfasser der gegenwärtigen kleinen Schrifte hat bey deren Ausarbeitung keine Privat- und Nebenabsichten, sondern nur lediglich und allein das allgemeine Beste, und die Abhelfung zweyer Policenzmängel zum Augenmerk gehabt, von deren Schädlichkeit er seine Leser zu überführen bemühet gewesen ist, und welche er nach seiner Ueberzeugung für keine so geringe Mängel und Kleinigkeiten hält, daß man, nachdem von den Rechtslehrern aus dem L. 4. ff. de in integr. restit. gefolgerten Grundsatz: minima non curat Prætor, deren Abänderung für eine geringe Bemühung zu halten Ursach hätte.

Er hat seine Meynungen in kurzen und durch die Erfahrung bestätigten Sätzen vorgetragen, da seit Vorhaben, wodurch er nur Gelegenheit zu einem nähern Nachdenken und zu einer weitem Ueberlegung der von ihm abgehandelten Materien geben wollen, keine weitläufigere Ausführung erforderte.

Uebrigens schmeichelt er sich, in Rücksicht auf seine oberwähnte Absicht, einer günstigen Aufnahme dieser kleinen Abhandlung, und daß selbige, wosern sie nicht unter aller Critik ist, wenigstens nicht mit Bitterkeit und Unglimpf werde durchgehehelt werden.



Erste Abtheilung,
Von der Schädlichkeit der großen und
unbeweglichen hölzernen Krambuden.

§. 1.

Der Titel dieser Abtheilung lehret deren Gegenstand, bey dessen nähern Erörterung es eigentlich darauf ankommt, daß seine Nichtigkeit und Gewißheit gehörig dargethan werde, und diesen Endzweck habe ich dadurch zu erweisen versucht, wenn ich in der Folge gezeiget, daß es eine der Zierde der Städte höchst nachtheilige, zur Verschwendung des Holzes abzielende, und den Eigenthümern der Häuser außerordentlich schädliche Einrichtung sey, wenn dergleichen Krambuden geduldet werden.

§. 2.

§. 2.

Dieses behauptete ich nur von den großen und unbeweglichen hölzernen Kram-Buden, keinesweges aber von den kleinen Buden, die täglich aufgeschlagen und wieder abgebrochen werden, da letztere nicht allein nützlich und unentbehrlich in den Städten sind, sondern es auch lächerlich seyn würde, wenn man den Inhabern derselben zumuthen wollte, daß sie ihre gemeiniglich geringschätzigte Waaren in ordentlichen Kram-Läden feil biethen sollten.

§. 3.

Die große und unbewegliche hölzerne Kram-Buden verunzieren die schönsten Plätze und Straßen, hindern die freye Aussicht, verstecken die prächtigsten Gebäude, belästigen die Brücken, hemmen die Durchfahrt in den Straßen a), und richten in Ent-

3

stehung

a) Dieserhalb ist schon in der Brunnen- und Gassenordnung beyder Residenz- und Hauptstädte Berlin und Cöln an der Spree vom 14ten Augusti 1660. Art. 5. §. 7. folgender verordnet worden: „Auf dem Markt und an dem Rathhause, soll sich, außer den öffentlichen Jahrmärkten, keiner unterfangen, Kramladen oder Schragen, welche ganz feste gemacht würden, und von einer Wölsche zur andern stehen bleiben, hinzusetzen; da auch jemand allbereit dergleichen hätte, soll er dieselbige, bey Straff drey Thaler, inner 3 Wochen, a die publicationis dieser Ordnung angerechnet, wegnehmen; massen dann auch ein jeder seine Schragen, so er bey Tage

6
stehung einer Feuersbrunst große Hindernisse an b).
Dieses sind unzweifelhaftige Wahrheiten, deren Gewißheit eben so wenig, als die Richtigkeit des in dem folgenden §. abgehandelten Sages, weitläufig erwiesen werden darf.

§. 4.

Zur Erbauung und Unterhaltung dieser Buden, welche durch das Wetter und andere Zufälle einer beständigen Ausbesserung bedürfen, wird eine Menge des besten Holzes erfordert, welches doch allenthalben, und besonders in denen Ländern, in welchen dessen Abname deutlich zu spüren ist, so viel nur immer möglich, erspart werden sollte.

§. 5.

Die Eigenthümer der Häuser verlieren bey der überhandnehmenden Menge der hölzernen Kram-Buden am meisten, denn die Handelsleute finden mehrere Vortheile, eine Bude gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses zu besitzen, als einen Laden oder Gewölbe in einem Hause zu miethen. Hieraus folgt ganz natürlich, daß viele Gewölbe, wenn selbige gleich in den besten Gegenden der Stadt befindlich sind,

zu seiner Nahrung gebraucht, des Nachts in sein Haus zu nehmen schuldig ist. C. C. March. tom. 5. f. 1. cap. 3. p. 329.

b) S. W. Willebrand Grundriß einer schönen Stadt ic. Tom. I. S. 124.

sind, ganze Jahre hindurch ledig bleiben, und endlich gar eingehen. Dieses schwächet merklich die Einnahme, welche die Eigenthümer der Häuser vermittelt der Miete aus selbigen ziehen (s. das Ende des §. 7.), und vermindert zugleich den Werth der Häuser um ein vieles. Wenn aber der Werth der Häuser abnimmt, so nimmt auch die Sicherheit der darauf zinslich geliehenen Capitalien ab, mithin leihen die Leute nicht mehr so viel auf die Häuser, und hierdurch wird der Umlauf des Geldes vermindert.

§. 6.

In diesem letztern Betracht sowohl, als auch in Rücksicht auf das vorhin erwähnte, verdient die nachtheilige Menge der bemeldeten hölzernen Kram-Buden in einer Stadt auf alle Weise eingeschränket zu werden, welches besonders in solchen Städten notwendig ist, wo man, zur Beförderung des Vortheils, den einige Cassen aus dem Budenzins ziehen, mit der Erlaubniß zur Erbauung der hölzernen Kram-Buden zu freygebig ist. Man sollte dagegen die Bürgerlichen Abgaben, womit die den Privatpersonen zugeständige Häuser belastiget sind, in Erwägung ziehen, hiernächst aber das allgemeine Beste der Eigenthümer der Häuser dem Vortheil dieser oder jener Casse vorziehen; und wenn nur die Beforgung eines etwanigen Verlustes für die Cassen, der Ab-



Schaffung der hölzernen Kram-Buden hinderlich seyn sollte, so kann ja dieser Ausfall durch eine mäßige und erträgliche Gewölbe und Laden-Steuer leichtlich gedecket werden.

§. 7.

Die Verminderung der hölzernen Kram-Buden kann übrigens keinen erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn, da die Inhaber der Häuser die fehlende Anzahl derselben, durch Anlegung der Kramläden und Gewölben in ihren Häusern, zu ersetzen geneigt seyn werden, sobald sie nur die Möglichkeit, selbige zu vermieten einsehen, und nicht besorgen dürfen, daß ihre Läden ganze Jahre lang ledig bleiben. Einem jeden vernünftigen Besitzer eines Hauses ist ja ohnedem schon bekannt, daß er das unterste Stockwerk seines Hauses schwerlich vortheilhafter nutzen könne, als wenn er selbiges zu Kaufmanns-Läden und zur Wohnung für Kaufleute einrichtet.

§. 8.

In solchen Städten aber, wo auf Kosten des Landesherrn viele Häuser erbauet, ja gar ganze Straßen neu bebauet werden, kann die Einrichtung des untersten Stockwerkes zu Gewölben, mit leichter Mühe getroffen, und dadurch sogleich eine ansehnliche Anzahl von Kramläden und Gewölben beschaffet werden.

§. 9.

§. 9.

Es wird auch Niemand in Abrede seyn können, daß wenn wohl angelegte Kaufmanns-Gewölbe das unterste Stockwerk eines Hauses ausmachen, oder wenn in breiten Straßen das unterste Stockwerk einen Säulengang oder Arkade vorstellet, darunter man trocken und im Schatten gehen c), und in den darinnen befindlichen Kaufmanns-Gewölben die Waaren, mit Schutz und Sicherheit vor der Witterung und den vorbeifahrenden Wagen, in Augenschein nehmen und erhandeln kann, solches zu mehrerer Zierde und zum vorzüglich schönern Ansehen einer Stadt gereichet, als wenn man an allen Ecken und Orten hölzerne und oft unansehnliche Kram-Buden antrifft, die zuweilen, durch den Rauch aus einem darinnen angebrachten kleinen Schornstein, den Rauchnestern völlig ähnlich geworden sind.

§. 10.

Das einzige, so man noch zur Beybehaltung der osterwähnten hölzernen Kram-Buden anführen kann, wird dieses seyn, daß eines Theils diejenigen, so ihre Waaren darinnen feil biethen, keinen dermaßen beträchtlichen Handel treiben, daß sie ordentliche Kram-Läden mietzen können, und daß andern Theils diese Krämer, wenn man sie dergleichen Läden zu mietzen

c) Willebrand im angeführten Buche S. 142.



nöthigte, dem Eigensinn und den eigennütigen Forderungen der Inhaber der Häuser ausgesetzt werden würden.

§. II.

Allein so schwer es halten möchte, die durchgängig richtige Wahrheit und Gewißheit des erstern Einwurfes darzuthun, so leicht kann derselbe dadurch gehoben werden, wenn die in den Häusern anzulegende Kramläden nach einer verschiedentlichen Größe eingerichtet, und darunter so viele, als erforderlich ist, auch für kleinere Krämer angeordnet werden, und diese Einrichtung kann man den Eigenthümern der Häuser füglich überlassen.

Dem letztern Einwand kann man aber dadurch abhelfen, wenn man eine nach der Lage und Größe der Gewölbe eingerichtete, und den Vermiether so wenig als den Miether drückende Taxe entwirft, und darnach die Vermietzung der Gewölbe und Kramläden bewirkt. Dieses würde ein Geschäft der Policey ausmachen, welche sodann auch ihrer Seits dahin zu sehen hätte, daß keine hölzerne Kram-Buden fernerhin erbauet, und die bereits vorhandenen, sobald solche erlediget, auch abgebrochen und fortgeschaffet würden.

Zwote

Zwote Abtheilung,

Von der
Schädlichkeit der hölzernen Brücken über
den Rinnen in den Straßen der Städte.

§. 12.

Die Reinlichkeit der Straßen, worauf eine gehörig eingerichtete Policy allen ersinnlichen Bedacht zu nehmen verbunden ist, kann zwar in manchen Städten um deswillen nicht durchgängig eingeführet werden, weil die Stein-Dämme nicht gehörig angeleget, und die mehresten Rinnen, welche die Hauptstraßen und Nebengänge an den Häusern scheiden, nicht die erforderliche Tiefe, oder eine übermäßige Breite, und, mit einem Worte, nicht den gehörigen Abfluß und Ableitung des darinnen fortlaufenden Wassers haben. Hauptsächlich wird aber selbige durch die viele hölzerne Brücken behindert, welche an den mehresten Orten über den Rinnen angeleget werden, und welche keinesweges zu der vom Herrn von Justi d) angepriesenen Verdeckung derselben gehören.

§. 13.

Das Wasser staudet sich unter diesen Brücken, und die Unreinigkeiten können, so weit die Brücken
die

d) In seiner ausführlichen Vorstellung der gesammten Policy-Wissenschaft, im 1sten Bande Seite 423.

die Rinnen bedecken, von den Stein-Dämmen, nicht in letztere einfließen, und durch das in selbigen fortlaufende Wasser mit abgeleitet werden, sondern bleiben desto länger auf den Gassen liegen. Sobald nur der schnelle Abfluß des Wassers durch eine solche Brücke gehemmet und aufgehalten wird, so bleibet das Wasser in den Straßen stehen, und daher entstehen größtentheils in den Sommer-Monaten, bey starken Regengüssen und Plakregen, die Uberschwemmungen der Straßen, und in den Winter-Monaten die tiefen und gefährlichen Löcher in und neben den Rinnen, die, wie die Erfahrung in manchen Städten zur Gnüge beweiset, oft alle Ueberfuhr über den Rinnen verhindern.

§. 14.

Diese Unbequemlichkeit kann daher nicht leichtlich durch die besten, die Räumung und Reinigung der Rinnen zum Gegenstande habenden Verordnungen, gehoben werden, und man kann selbige nur dadurch abhelfen, wenn man die Abbrechung der bemeldeten Brücken anordnet, und deren fernere Anlegung gänzlich verbietet.

§. 15.

Dieses zur Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen dienliche Mittel werden zwar diejenigen für allzu strenge halten, welche der Meynung sind, daß
man

man der erwähnten Unbequemlichkeit durch Policcy-Verordnungen in Absicht einer gehörigen Anlage und ordentlichen Unterhaltung der besagten Brücken steuern könne e). Allein ohnerachtet man solchen Gesetzen ihren Werth und Nutzen nicht gänzlich absprechen kann, so bleibt es doch ausgemacht, daß das Uebel dadurch nicht aus dem Grunde gehoben werden, und die Keinslichkeit in den Straßen nie den Grad der Vollkommenheit erhalten kann, als wenn keine dergleichen Brücken geduldet werden, weil eines Theils die Unreinlichkeiten, so weit die Brücken die Rinnen bedecken, von den Stein-Dämmen nicht in leßtere einfließen können, mithin auf den Gassen liegen bleiben §. 13. und weil andern Theils die Brücken selbst
in

- e) Ein weiser Gesetzgeber, nemlich der Churfürst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm der Große, hat dieser wegen in der vorhin angeführten Brunnen- und Gassen-Ordnung Art. I. §. 6. folgendes festgesetzt: „Und ob wol etliche Einwohner für ihren Häusern wegen der Auffahrt über den Können Brücken haben, ihnen auch dieselbe wol ferner gegönnet werden können; So müssen doch die Einwohner dieselbe beydes des Sommers als Winters, also auf ihre Kosten zurichten und halten lassen, damit das Wasser richtig seinen Abfluss hat, und dieselbe allemal gut und fertig seyn, auch beydes Menschen und Vieh nicht dadurch zu Schaden kommen mögen.“

Ob aber dieses Gesetz immer genau und pünktlich befolget worden, wird wohl Niemand geradehin behaupten können.

in einer gewissen Erhöhung angeleget werden müssen, wosern das Wasser darunter seinen Ablauf behalten soll, welche Erhöhungen denn natürlicher Weise verursachen, daß das Wasser und alle Unsauberkeiten auf den niedrigen Stein-Dämmen stehen bleiben, und daselbst einen tiefen Roth verursachen. Hierzu kommt noch, daß das vorhin vorgeschlagene Verbot, vieles zur Ersparung des Holzes, wovon eine beträchtliche Menge theils zur neuen Anlegung der Brücken, theils zu deren öftern Ausbesserung erforderlich ist, beitragen würde, und die Ueberlegung des durch eine solche Holz-Verschwendung zu verursachenden Schadens und Nachtheils, sollte schon an und vor sich selbst hinlänglich seyn, um einen jeden von der Schädlichkeit der bemeldeten Brücken satfam zu überzeugen.

§. 16.

Wenn aber die §. 13. und 15. enthaltene Gründe nicht hinreichend sind, um die Liebhaber dieser Brücken auf andere Gedanken zu bringen, so kann vielleicht die Absicht, durch die Erwähnung des auf dergleichen Brücken zu besorgenden Unglücks, erreicht werden, da man nemlich nicht leugnen kann, daß zuweilen sowohl Menschen als Pferde, entweder durch die oftmals verfaulete Bretter und Bohlen dieser Brücken, oder bey Nachtzeit in einigen darinnen gewesenen

wesenen Löchern getreten, und sodann auf eine höchst gefährliche und unglückliche Art gefallen sind.

§. 17.

Dieses sind nun solche unangenehme Vorfälle, zu deren Verhütung und möglichsten Vorbeugung eine wachsame Policcy allerdings die dienlichsten Maasregeln zu ergreifen verpflichtet ist, und ich getraue mir zu behaupten, daß zur Erreichung eines so heilsamen Zweckes in dieser Angelegenheit, kein ersprieslicheres Mittel, als die vorgeschlagene durchgängige Abbrechung der Brücken, anzurathen ist.

§. 18.

Denn wenn man auch einwenden wollte, daß die angeführte Gefahr durch eine zeitige Ausbesserung der Brücken, und durch die dahin abzielende Bemühungen der Policcy vermieden werden könne; so fällt die Schwäche dieses Einwurfes sogleich in die Augen, wenn man bedenket 1) wie lange die meisten Leute mit dergleichen Ausbesserungen, auch bey der augenscheinlichsten Gefahr, zaudern; so daß sie 2) gemeiniglich nur alsdann dazu Anstalt machen, wenn ein Unglück sich bereits ereignet hat; welchem dann endlich und 3) noch beytritt, daß auch die sorgfältigste Policcy in den mehresten und vorzüglich in großen Städten, nicht allenthalben gegenwärtig seyn, und alle und jede kleine Mängel und Fehler übersehen kann.

§. 19.

§. 19.

Man mag daher die Sache unpartheyisch überdenken, von welcher Seite man nur immer will, so wird man finden, daß die über den Rinne in den Straßen angelegte hölzerne Brücken überaus schädlich und gefährlich sind, und daß sich hier ein nicht unerhebliches Stück der zu verbessernden Policy offenbare, an dessen Aenderung und Abhelfung diejenigen zu gedenken nicht versäumen sollten, welche die Policymacht in Händen haben.

§. 20.

Da übrigens aber in allen den Fällen, in welchen die Privat-Vorteile mit dem allgemeinen Besten nicht stimmen, erstere dem letztern nachgesetzt werden müssen; so darf auch, bey der zu verfügenden Abbrechung der oft erwähnten Brücken, keine Rücksicht auf die Klagen derjenigen Privatpersonen genommen werden, welche solthane Brücken zu ihrem Vortheil und Bequemlichkeit angeleget haben.



Die Pumpen in dergl. Brunnen sind gemeinlich breit, und flach-
her spitzig und kesselförmig, dieselben sind aus dem Eisenplate
synthetischer Art von Leuchtkäse,

F. Nicolai Aufzeichnung eines Aufsatzes über
Dampf- & Wasserkraft, Seite 42.

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, possibly from the 17th or 18th century, located at the top of the page.]

Un 1125

S

ULB Halle

3

002 270 714

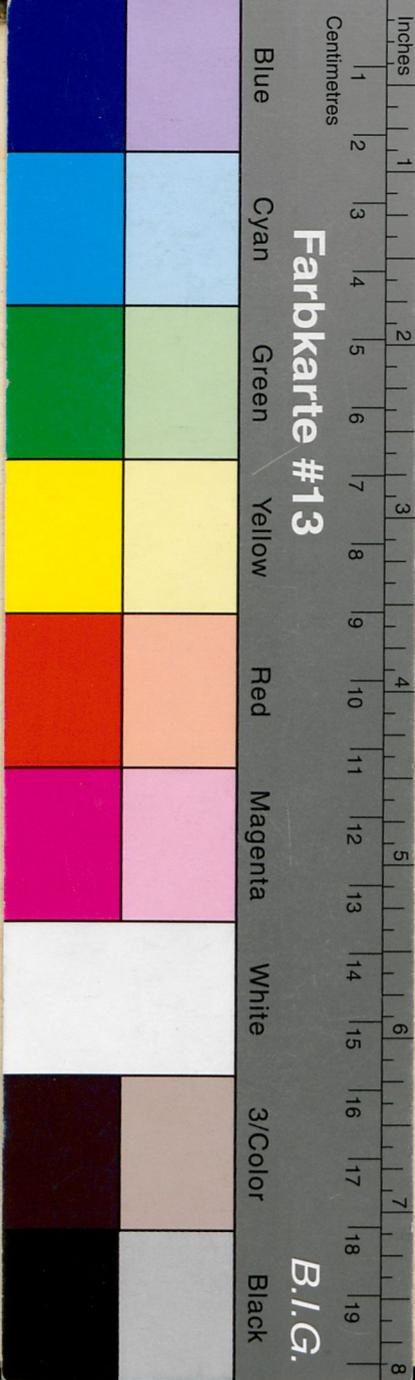


f

M







Farbkarte #13

B.I.G.

G. A. H. BvL.
Gedanken
von der
Schädlichkeit
der großen und unbeweglichen
hölzernen Kram-Buden,
wie auch der
hölzernen Brücken über den Rinnen
in den Strassen der Städte.



Berlin 1775.

